

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2008/012-1 (I)
Gremium: Kreistag	Aktenzeichen:
Sitzung: 1. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig - Konstituierende Sitzung	Vorlage-Nr.: 2008/012-1/1 (I) Datum: 27.08.2008
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Festlegung des Verfahrens bei Wahlhandlungen im Kreistag

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt,

dass neben dem grundsätzlich in § 35 Abs. 7 Sächsische Landkreisordnung bestimmten Verfahren für Wahlen, bei der Besetzung von Ausschüssen, die nach § 38 Abs. 2 Sächsische Landkreisordnung zu bestimmen sind sowie die Wahl der Mitglieder in Gesellschafterversammlungen und der Aufsichtsräte, soweit sie überwachende Funktion haben, wie folgt verfahren wird:

Es ist

1. **Einigung** (*Voraussetzung ist ein einstimmiges Votum ohne Gegenstimme oder Stimmenthaltung*) anzustreben.

Kann dies nicht erreicht werden, so erfolgt:

2. **Verhältniswahl** (*jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme*) unter Bindung an Wahlvorschläge, wobei hierfür bestimmt wird, dass die Sitzverteilung in Anlehnung an das sächsische Wahlrecht nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren mit persönlicher Stellvertreterregelung (*D.h. im Wahlvorschlag werden das zu wählende Mitglied und der jeweilige persönliche Stellvertreter gemeinsam als Bewerber ausgewiesen und sind im Falle der Wahl auch gemeinsam gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl des gesamten Gremiums notwendig.*)

oder

mit Reihenfolgestellvertretung (*D.h. alle weiteren vorgeschlagenen, nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge wie im Wahlvorschlag Stellvertreter in gleicher Anzahl wie die Mitglieder. Weitere noch vorhandene Bewerber sind Ersatzpersonen.*) erfolgt.

Ein Wahlvorschlag kann bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind.

Liegt nur ein oder kein Wahlvorschlag vor, erfolgt:

3. **Mehrheitswahl** (*jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind*) ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber, wenn nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird.

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -